

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Yvonne Ploetz, Diana Golze,
Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/13332 –**

Einrichtungen des Jugendwohnens – Förderung von Jugendwohnheimen gemäß dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (Nachfrage zur Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 17/12796)

Vorbemerkung der Fragesteller

Mit dem Inkrafttreten der §§ 80a und 80b des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) zum 1. April 2012 wurde eine Förderungsmöglichkeit des Jugendwohnens in Form von Zuschüssen und Darlehen geschaffen. Dieser Förderungsmöglichkeit sind aber enge Grenzen gesetzt. So ist eine Förderung nur dann möglich, „wenn dies zum Ausgleich auf dem Ausbildungsmarkt und zur Förderung der Berufsausbildung erforderlich ist“. Die Träger oder Dritte müssen sich „in angemessenem Umfang“ an den Kosten beteiligen. Leistungen können erbracht werden für den Aufbau, die Erweiterung, den Umbau und die Ausstattung von Jugendwohnheimen. Ein Informationsblatt der Bundesagentur für Arbeit an die Träger von Jugendwohnheimen stellt auch explizit klar, dass es sich bei den Zuwendungen um „Kann-Leistungen“ handelt, „die nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel bewilligt werden können. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht“.

1. Wie viele Anträge auf Förderung wurden seit Inkrafttreten der Neuregelung insgesamt gestellt, und wie viele wurden davon bewilligt und abgelehnt bzw. befinden sich noch im Prüfverfahren (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Nach Mitteilung der Bundesagentur für Arbeit wurden seit Inkrafttreten der Regelung zwölf formale Anträge gestellt. Davon wurden zwei Anträge aus Nordrhein-Westfalen bewilligt. Eine formelle Ablehnung erfolgte bisher nicht. Im Prüfverfahren befinden sich derzeit zehn Anträge (fünf Anträge aus Bayern, zwei Anträge aus Baden-Württemberg, je ein Antrag aus Schleswig-Holstein, Thüringen und Sachsen-Anhalt).

2. Wie viele Einrichtungen des Jugendwohnens haben eine Förderung auf Grundlage der §§ 80a und 80b SGB III seit Inkrafttreten erhalten (bitte die Einrichtungen benennen und nach Bundesländern sowie nach Förderungsart Zuschuss oder Darlehen aufschlüsseln)?

Bislang erfolgte die Bewilligung für zwei Einrichtungen aus Nordrhein-Westfalen. Die Zuwendung wird in beiden Fällen als einmaliger Zuschuss geleistet. Im Übrigen werden weitere Auskünfte zum Schutz des berechtigten Geheimhaltungsinteresses der betroffenen Unternehmen in der als VS-Vertraulich eingestuftem Anlage mitgeteilt, die in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages eingesehen werden kann.*

In der Anordnung des Verwaltungsrats der Bundesagentur für Arbeit zur Jugendwohnheimförderung ist ein direkter Zuschuss grundsätzlich nicht vorgesehen. Regelfall ist die Förderung mit einem kapitalisierten Zinszuschuss bei Aufnahme eines Darlehens. Investitionen zur Sanierung und Modernisierung zum Abbau eines in der Vergangenheit entstandenen Sanierungsstaus können einmalig mit Zuschüssen gefördert werden, wenn durch Zinszuschüsse das Ziel der Förderung nicht erreicht werden kann.

3. Wie viele Plätze wurden in diesen Einrichtungen modernisiert bzw. saniert (bitte die Einrichtungen benennen und nach Bundesländern aufschlüsseln sowie aufschlüsseln, ob die Förderung als Zuschuss oder Darlehen erbracht wurde)?

In den beiden Einrichtungen werden insgesamt 117 Wohnheimplätze (67 bzw. 50 Plätze) mit den bewilligten Zuschüssen modernisiert. Im Übrigen werden weitere Auskünfte zum Schutz des berechtigten Geheimhaltungsinteresses der betroffenen Unternehmen in der als VS – vertraulich eingestuftem Anlage mitgeteilt, die in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages eingesehen werden kann*.

4. Wie viele Plätze wurden in diesen Einrichtungen durch Neubauten oder Erweiterungen neu geschaffen (bitte die Einrichtungen benennen und nach Bundesländern aufschlüsseln sowie aufschlüsseln, ob die Förderung als Zuschuss oder Darlehen erbracht wurde)?

Durch die Förderung der beiden Einrichtungen werden keine neuen Wohnheimplätze geschaffen. Die Träger beantragten einen Zuschuss für die Modernisierung der bestehenden Jugendwohnheime.

5. Sind durch die Förderung bislang neue Einrichtungen entstanden, und wenn ja, wie viele Plätze wurden damit neu geschaffen (bitte die Einrichtungen benennen und nach Bundesländern aufschlüsseln sowie aufschlüsseln, ob die Förderung als Zuschuss oder Darlehen erbracht wurde)?

Anträge auf Förderung eines Neubaus liegen bisher nicht vor.

* Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat die Antwort als „VS – Vertraulich“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

6. Wie viele Einrichtungen haben einen entsprechenden Antrag auf Förderung gestellt, deren Antrag nicht bewilligt wurde (bitte die Einrichtungen benennen und nach Bundesländern aufschlüsseln)?
7. Aus welchen Gründen wurden die Anträge abgelehnt (bitte die Einrichtungen benennen und nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Die Fragen 6 und 7 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bislang erfolgte keine formelle Ablehnung von Anträgen.

8. Wie hoch ist bei den bewilligten Anträgen die durchschnittliche Förderungshöhe pro Platz, und wie ist das Verhältnis der Förderung zu den Gesamtkosten pro Platz (bitte nach Förderungsart Zuschuss oder Darlehen aufschlüsseln)?

Die durchschnittliche Förderungshöhe bei einem einmaligen Zuschuss liegt zurzeit bei rund 11 000 Euro pro Wohnheimplatz. Bei den bewilligten Anträgen werden im Durchschnitt knapp 20 Prozent der voraussichtlichen Gesamtkosten pro Wohnheimplatz durch einen einmaligen Zuschuss von der Bundesagentur für Arbeit gefördert.

9. Wie hoch fiel bei den bewilligten Anträgen die Förderung nach § 80a SGB III aus, und wie hoch war sie anteilig an den Gesamtkosten (bitte die Einrichtungen benennen und nach Bundesländern sowie nach Förderungsart Zuschuss oder Darlehen aufschlüsseln)?

In einem Fall wurde mit einem einmaligen Zuschuss in Höhe von bis zu 995 000 Euro gefördert. Die Förderungshöhe entspricht rund 17 Prozent der voraussichtlichen Gesamtkosten. Im zweiten Fall wurde ein einmaliger Zuschuss in Höhe von bis zu rund 328 000 Euro geleistet. Der Betrag entspricht 35 Prozent der voraussichtlichen Gesamtkosten. Im Übrigen werden weitere Auskünfte zum Schutz des berechtigten Geheimhaltungsinteresses der betroffenen Unternehmen in der als VS – Vertraulich eingestuftem Anlage mitgeteilt, die in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages eingesehen werden kann*

10. In welcher Höhe insgesamt stehen Finanzmittel von 2012 bis 2015 zur Förderung von Jugendwohnheimen bereit (bitte nach Förderungsart Zuschuss oder Darlehen aufschlüsseln)?

Der Haushalt der Bundesagentur für Arbeit wird jährlich vom Vorstand aufgestellt und vom Verwaltungsrat festgestellt. In diesem Jahr sind im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen des Eingliederungstitels 50 Mio. Euro an Ausgabemitteln für die institutionelle Förderung von Jugendwohnheimen veranschlagt.

* Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat die Antwort als „VS – Vertraulich“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

11. Handelte es sich bei den bereitgestellten Finanzmitteln um Mittel des Bundes oder der Beitragszahler/-innen und wenn beide, in welchem Anteil?

Bei der institutionellen Förderung von Jugendwohnheimen nach § 80a des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) handelt es sich um eine Ermessensleistung, die ausschließlich aus Mitteln der Bundesagentur für Arbeit, also aus Beitragsmitteln, finanziert wird.

12. Konnten die 2012 bereitgestellten Fördermittel komplett bewilligt bzw. abgerufen werden und wenn nein, warum nicht?

Die vorsorglich für 2012 bereitgestellten Finanzmittel wurden nicht ausgegeben. Die Möglichkeit zur Förderung von Jugendwohnheimen ist im April 2012 in Kraft getreten. Der Verwaltungsrat der Bundesagentur für Arbeit hat von der Ermächtigung nach § 80b SGB III Gebrauch gemacht und Einzelheiten über Voraussetzungen, Art, Umfang und Verfahren der Förderung in einer Anordnung vom Juli 2012 festgelegt. Die ersten Anträge wurden im Herbst 2012 gestellt. Eine Bewilligung der Anträge konnte im Jahr 2012 nicht mehr erfolgen.

13. Wie viele der für 2013 bereitgestellten Fördermittel wurden bislang bewilligt?

In diesem Jahr sind im Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen des Eingliederungstitels 50 Mio. Euro an Ausgabemitteln für die institutionelle Förderung von Jugendwohnheimen veranschlagt. Bislang wurden Förderleistungen in Höhe von rund 1,3 Mio. Euro bewilligt.

14. Wie viele Plätze werden nach Ansicht der Bundesregierung durch die Neuregelung bis einschließlich 2015 insgesamt saniert/modernisiert bzw. neu geschaffen (bitte nach Jahren und Bundesländern aufschlüsseln)?

Bei einer im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend durchgeführten Befragung gab die Hälfte der 114 befragten Einrichtungen einen Bedarf an Bauinvestitionen an. Hochgerechnet auf alle 558 Einrichtungen bundesweit könnte danach ein Sanierungsbedarf in etwa 280 Jugendwohnheimen vorliegen. Der Bundesagentur für Arbeit liegen allerdings erst zwölf formale Anträge und weitere acht Anzeigen vor. In welchem Umfang entsprechende Sanierungsbedarfe tatsächlich bestehen und Förderleistungen zukünftig beantragt werden, kann nicht prognostiziert werden.

15. Hält die Bundesregierung die maximale Förderungsquote in Höhe von 35 Prozent bzw. 40 Prozent in besonderen Fällen und maximalen Gesamtkosten von 25 000 Euro pro Platz für angemessen, um die vielerorts bestehenden Kapazitätsdefizite durch Neu- und Erweiterungsbauten abzumildern?

Die Schaffung von zusätzlichen Kapazitäten durch Neu- und Erweiterungsbauten stand bei der Aufnahme der Jugendwohnheimförderung in das SGB III nicht im Fokus. Von den Jugendwohnheimträgern wurde ein Sanierungsbedarf geltend gemacht. Dieser sei entstanden, da es den Einrichtungen nicht möglich gewesen sei, aus den laufenden Kostenerstattungen der unterschiedlichen Nutzer entsprechende Instandhaltungsrücklagen zu bilden.

Bei den Regelungen in der Anordnung des Verwaltungsrats der Bundesagentur für Arbeit, insbesondere zur Höhe der Förderquote, wurde berücksichtigt, dass

die Bundesagentur für Arbeit nur ein Nutzer unter einer Vielzahl von Nutzern der Jugendwohnheime ist. In der Gesetzesbegründung zu den §§ 80a und 80b SGB III (vgl. Bundestagsdrucksache 17/7065, S. 18) wird hierzu ausgeführt: „Eine Förderung durch die Agentur für Arbeit soll deshalb in der Regel höchstens dem Anteil der Nutzung der jeweiligen Einrichtung durch mit Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld geförderte Auszubildende entsprechen.“ Dementsprechend ist die vorgesehene, anteilige Förderung durch die Bundesagentur für Arbeit interessengerecht und angemessen.

16. Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, in denen Einrichtungen des Jugendwohnens ein Bedarf an Förderung haben, aber nicht in der Lage sind, die Eigenbeteiligungsquote (inklusive Drittmittel) in Höhe von 65 Prozent aufzubringen, und wenn ja, wie viele?

Derartige Fälle sind der Bundesregierung nicht bekannt.

17. Sind der Bundesregierung Probleme bei der Umsetzung der Förderungsmöglichkeiten bekannt, und wenn ja, welche?

Die Bundesagentur für Arbeit benötigt bei der Umsetzung der Förderung bau- fachliche Unterstützung durch die Bauverwaltung. Eine solche Zusammenarbeit der beiden Behörden existiert bisher nicht. Die Bundesagentur für Arbeit arbeitet derzeit gemeinsam mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales an einem Verfahren, das möglichst einfach ist, um das Bewilligungsverfahren zu beschleunigen, das aber auch Rechtsicherheit gewährleistet und sicherstellt, dass die Fördermittel zweckdienlich und wirtschaftlich eingesetzt werden.

18. Ist eine Evaluierung über die Umsetzung der Neuregelung geplant, und wenn nein, warum nicht?

Die Umsetzung der Förderung von Jugendwohnheimen erfolgt durch die Bundesagentur für Arbeit in eigener Verantwortung. Die Regelungen im Dritten Buch Sozialgesetzbuch sehen keine Evaluierung der gesetzlichen Regelungen zur Förderung von Jugendwohnheimen vor.

